

Elterninformation:

Schritte zur Feststellung von Legasthenie / LRS an der FCSD

- laut Verordnung des HKM vom 18.05.2006 –

1. In den Jahrgangsstufen 2 (am Ende) und 5 wird durch die zuständige Deutschlehrkraft mit allen Schülern ein DRT – Kurztest durchgeführt.
2. Die entsprechende Lehrkraft informiert die Eltern, wenn der oben genannte Test darauf schließen lässt oder (in den anderen Jahrgangsstufen) der Verdacht entsteht, dass eine Legasthenie / LRS vorliegt und bieten ein erstes Beratungsgespräch für die Eltern an.
3. Den Eltern wird daraufhin dringend empfohlen ein genaueres und aussagekräftigeres **Gutachten bei einem Kinder und Jugendpsychiater** zu beantragen, da die Legasthenie / LRS sehr vielschichtig ist. In diesem Zusammenhang empfehlen wir auch dringend, dass man eine Beeinträchtigung des Gehörs und der Augen ärztlich untersuchen lässt.
4. Die Eltern legen das psychiatrische Gutachten der Deutsch – Lehrkraft vor. Es wird in die Schülerakte aufgenommen, kann aber jederzeit von den Eltern zurückgefordert werden.
5. Die Schulleitung beschließt auf Anraten der Klassenkonferenz, welche die Fakten eingehend prüft, ob eine Legasthenie / LRS vorliegt oder nicht. Schulrechtlich gilt ausschließlich dieser Beschluss, nicht das (äußerst hilfreiche!) außerschulische Gutachten.
6. Ein Nachteilsausgleich muss durch die Eltern bei der Schulleitung beantragt und kann mit dem Gutachten eingereicht werden. Liegt kein Antrag vor, kann der Nachteilsausgleich nicht gewährt werden.
7. Details zum Nachteilsausgleich bzw. zu weiteren Maßnahmen können nach Feststellung der LRS/ Legasthenie bei der jeweiligen Deutsch-Lehrkraft erfragt werden.